

III. Datierung

a) nach inhaltlichen Kriterien

Da Eberhard in seiner Abschrift die gesamte Datierung wegließ (s.o.), mußte, um den Grafen Otto richtig einordnen und die mit den topographischen Angaben zusammenhängenden Probleme lösen zu können, auch eine genauere Datierung von D 132, als sie in der Diplomata-Ausgabe geleistet wurde, versucht werden. Nach der Einschätzung von Foltz, dem Roller hierin folgte³⁷, „läßt sich die ursprüngliche Fassung (von D 132) als von (dem Notar) BA stammend erkennen (...) Insofern die Urkunde Abt Hadamar erteilt ist, könnte sie spätestens zu 956 angesetzt werden. Da aber damals BA nicht mehr nachweisbar ist, muß sie einige Jahre früher entstanden sein“³⁸. Wegen der scheinbaren zeitlichen Nähe zu D 131 von 951 Jan. 19 wurde D 132 daher in der Diplomata-Ausgabe nach D 131 eingereiht.

Aussteller und Empfänger sind von ihren Amtszeiten (s.o.) her nicht für eine genauere zeitliche Eingrenzung des Diploms zu gebrauchen. So bleibt von den darin genannten Personen als direkter inhaltlicher Anhaltspunkt für eine Zeitstellung der Urkunde nur noch der Graf Otto übrig, in dessen Grafschaft der Salzgau gelegen haben soll. Angesichts der Tatsache, daß Anklänge an sehr frühe Urkunden Ottos I. bestehen (s.u.), wäre ein Graf Otto in Betracht zu ziehen, der zum Jahr 938 in die Fuldaer Totenannalen eingetragen wurde³⁹, dessen Grafschaft wegen der Nachweise für Graf Boppo (s.u.) aber kaum im Grabfeld gelegen haben kann⁴⁰. Handelte es sich bei dem in D 132 genannte Grafen Otto um den Verstorbenen von 938, dann wäre die Urkunde auf 936/938 zu datieren und weder für die Geschichte von Nordheim/Rh.

o.T.: D r o n k e, CDF (wie Anm. 7) S. 312 f. n. 674. – 983 o.T.: DO II 311. – Vgl. zu den Grafen im Saalegau vor allem C l a u s C r a m e r, Landesgeschichte der Obergrafschaft Hanau, phil. Diss. (Mschr.) Marburg 1944; hier S. 14 ff. sowie H a n s K. S c h u l z e, Die Grafschaftsverfassung der Karolingerzeit in den Gebieten östlich des Rheins (Schriften zur Verfassungsgeschichte 19, 1973) hier S. 227 f.

37) Vgl. R o l l e r (wie Anm. 3) CE S. 47.

38) D 132 Vorbemerkung.

39) FW 1 (wie Anm. 34) S. 328.

40) Der nächste Träger dieses Namens und Titels in den fuldischen Totenannalen ist der dort als *comes et monachus* bezeichnete, zum 27. Mai 1010 als verstorben eingetragene Graf Otto (FW 1 (wie Anm. 34) S. 352), der aller Wahrscheinlichkeit nach Graf im Grabfeld war und wohl gegen Ende seines Lebens als Mönch in Fulda eingetreten ist (s.o.).